

Positionspapier der BAK zur Vorauswahl von Teilnehmenden bei nichtoffenen Planungswettbewerben

Mit Erlass vom 22.9.2025 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) bei einem nichtoffenen Planungswettbewerb eine Kombination von vorausgewählten Teilnehmenden und einem Losentscheid der verbleibenden Teilnehmenden untersagt. Die RPW 2013, die eine solche Kombination ermöglicht, soll entsprechend angepasst werden. Begründet wird dies mit einer Vorgabe der EU-Kommission, die in einem solchen Fall einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sieht. Das BMWSB teilt diese Rechtsauffassung und stellt fest, dass durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) grundsätzlich keine Teilnehmenden vorausgewählt werden.

Die BAK stellt hierzu fest:

Die Vorauswahl einzelner stellt eine Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Diese Abweichungsmöglichkeit ist jedoch rechtlich begründet und sachlich gerechtfertigt.

Gemäß Anhang V Teil E Nr. 10 b) RL (EU) 2014/24 sind ggf. vorausgewählte Teilnehmende in Wettbewerbsbekanntmachungen zu nennen. Auch die DurchführungsVO EU 2019/1780 (dort Tabelle 2 unter BT-47) geht von der Möglichkeit der Vorauswahl von Teilnehmenden aus. Auf diese europarechtliche Grundlage wird in § 70 Abs. 1 Satz 2 VgV ausdrücklich Bezug genommen.

Die mit der Vorauswahl von Teilnehmenden zwangsläufig verbundene Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist aus Sicht der BAK gerechtfertigt, um zwei Ziele zu erreichen:

- 1. Ein möglichst gleichberechtigter Zugang für alle Marktteilnehmenden durch die Begrenzung der Auswahlkriterien auf das notwendige und damit verhältnismäßige und angemessene Maß.**

Nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa ist die Anbieterseite durch eine stark fragmentierte, kleinteilig geprägte Marktstruktur gekennzeichnet. Gerade die Teilnahme kleinerer und jüngerer Büros an Planungswettbewerben ist essentiell zur Förderung von Kreativität und Innovation. Sie erhöht die Angebotsvielfalt und entspricht damit dem Wettbewerbsgrundsatz.

- 2. Die Steigerung der Attraktivität von Planungswettbewerben für Auslobende durch die sichergestellte Mitwirkung von durch ihn vorausgewählte Teilnehmer.**

Die EU-Kommission würdigt Planungswettbewerbe ausdrücklich als besonders innovationsförderndes Instrument. Nach § 78 Abs. 1 VgV gewährleisten Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein ge-

eignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. In den Architektengesetzen der meisten Bundesländer gehört ihre Förderung zu den gesetzlichen Aufgaben der Architektenkammern.

Zu 1.:

Bei offenen Planungswettbewerben können sämtliche Interessenten mit Berufszulassung teilnehmen. Die Auswahl derjenigen, mit denen Auftragsverhandlungen geführt werden, erfolgt ausschließlich durch die Bewertung der besten Wettbewerbsergebnisse durch ein unabhängiges Preisgericht.

Viele Auslober fürchten allerdings einen hohen Kosten- und Zeitaufwand wegen schwer kalkulierbar hoher Teilnehmerzahlen. Auch für die Einreichenden kann eine unverhältnismäßig hohe Teilnehmerzahl wegen der entsprechend geringen Erfolgschancen die Attraktivität des Verfahrens mindern. Eine Begrenzung des Teilnehmerfeldes lässt das Vergaberecht daher ausdrücklich zu.

Beim Wettbewerb mit begrenzter Teilnehmerzahl muss die Auswahl für eine Teilnahme am Wettbewerb nach eindeutigen und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgen (§ 71 Abs. 3 VgV). Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei einem solchen Auswahlverfahren um die Zulassung zu einer Kombination aus Lösungsfindungs- und Vergabeverfahren handelt. Die Auswahl der geeignetsten Bewerber erfolgt durch ein qualifiziertes Preisgericht anhand der eingereichten Wettbewerbsbeiträge. Nur mit den Preisträgern kommt es zur Verhandlung um die Auftragsvergabe.

Bei offenen Wettbewerben haben jüngere oder mit der speziellen Aufgabe bisher nicht befasste Büros oftmals die besten Lösungen vorgelegt und diese zur großen Zufriedenheit der Auftraggeber auch realisiert. Dies zeigt, dass es jedenfalls bei bis zu durchschnittlichen Anforderungen in der Regel ausreicht, zur Führung der für die jeweilige Wettbewerbsaufgabe qualifizierenden Berufsbezeichnung Architekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in, Innenarchitekt/-in und / oder Stadtplaner/-in berechtigt zu sein.

Jede weitergehende Zulassungsbeschränkung zu Planungswettbewerben über Referenzen und Bürodaten bevorzugt per se größere und etablierte Unternehmen. Sie behindert den Zugang für neue Teilnehmende und kleinere Büros, verstößt damit sowohl gegen den Wettbewerbs- als auch den Gleichbehandlungsgrundsatz und bedarf daher einer an der Besonderheit der Wettbewerbsaufgabe ausgerichteten gesonderten Rechtfertigung.



Zu 2.:

Um Auslobende zur Durchführung von Planungswettbewerben auch mit niedriger Zugangsschwelle zu bewegen, ermöglichen es die RL (EU) 2014/24 und die darauf beruhende DurchführungsVO EU 2019/1780 ausdrücklich, einen Teil der Teilnehmenden vorauszuwählen.

Der Gleichheitsgrundsatz ist insoweit dadurch gewahrt, dass die vorausgewählten Teilnehmenden die gestellten Anforderungen und Kriterien ebenfalls erfüllen müssen (§ 3 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 3 RPW).

Eine Ungleichbehandlung besteht bei dieser Konstellation ausschließlich darin, dass die Teilnahme der vorausgewählten Büros anders als die der Nicht-Vorausgewählten nicht mehr von einem weiteren Auswahlverfahren abhängig ist.

Diese Ungleichbehandlung besteht aber nicht wegen der Kombination der Vorauswahl mit einem Losverfahren, sondern ausschließlich wegen der Vorauswahl als solcher. Dieselbe Ungleichbehandlung besteht auch bei einer Kombination von Vorauswahl mit einem Ranking der Nicht-Vorausgewählten nach einem ausdifferenzierten Bewertungssystem von Eignungskriterien. Auch hier unterliegen die Nicht-Vorausgewählten anders als die Gesetzten dem Risiko, aus dem Kreis der Teilnahmeberechtigten ausgeschieden zu werden. Schließlich sind auch Fälle denkbar, in denen es nach einer ausdifferenzierten Auswahl der Nicht-Vorausgewählten zu einem Gleichstand zwischen Bewerbern kommt und zwischen diesen gelöst werden muss. Die Zulässigkeit des Verfahrens kann aber nicht davon abhängen, ob es zufälligerweise zu einem solchen Losentscheid kommt oder nicht. Dann aber kann es wiederum nicht entscheidend sein, ob der Losentscheid erst nach ausdifferenzierter Auswahl oder bereits unter allen erfolgt, die das Eignungskriterium der einschlägigen Befähigung zur Berufsausübung erfüllen.

Der Unterschied besteht lediglich darin, dass sich der Fokus von der sonst im Teilnahme-wettbewerb zum Verhandlungsverfahren üblichen Zugangsbeschränkung anhand von Kriterien der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie von vergangenheitsbezogenen Referenzen auf die zukunftsgerichtete Auswahl des besten Lösungsansatzes im Planungswettbewerb verschiebt.

Die Eignungslleihe als Brücke zwischen Chancengleichheit und qualitätsvoller Realisierung

Um sicherzustellen, dass auch kleinere und jüngere Büros bei erfolgreicher Wettbewerbsteilnahme in der Lage sind, im Fall der Beauftragung die Aufgabe professionell umzusetzen, sieht die Vergaberichtlinie die Möglichkeit der „Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen“ vor, in Deutschland unter dem Begriff „Eignungslleihe“ bekannt. Die erforderlichen Eignungskriterien sind bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung zu veröffentlichen und auch von den Wettbewerbspreisträgern zu erfüllen. Der Nachweis hierfür muss aber erst nach der Aufforderung zur Verhandlung erbracht werden. Hierin wird ein methodisch relevanter Baustein gesehen, um sowohl berechnete Qualifikationsanforderungen der Auftraggeberseite als auch die Interessen jüngerer und kleinerer Büros miteinander zu vereinen.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe ist ein bewusstes Instrument der Vergaberichtlinie, um die unterschiedlichen Anforderungen eines Planungsprozesses sachgerecht abzubilden. Sie stellt sicher, dass in frühen Phasen – insbesondere im offenen oder nichtoffenen Wettbewerb – Kreativität, Innovationskraft und konzeptionelle Qualität im Vordergrund stehen können, ohne durch formale, zu früh gesetzte Eignungshürden eingeschränkt zu werden. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass im Auftragsfall die für die Umsetzung erforderlichen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen – etwa Erfahrung in Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauleitung – verlässlich eingebunden werden. Damit erlaubt die Eignungsleihe, Qualifikationen genau dann einzufordern, wenn sie tatsächlich benötigt werden: gestalterische Exzellenz im Entwurf und bauliche sowie prozessuale Professionalität in den späteren Leistungsphasen. Sie verbindet somit Chancengleichheit für kleinere und jüngere Büros mit der notwendigen Sicherheit für eine qualitätsvolle Realisierung.

Den Architektenkammern kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, sowohl die Auslobenden als auch die Teilnehmenden zu informieren und zu unterstützen, sodass sich eine tragfähige, funktionierende und gut vermittelbare Praxis der Eignungsleihe etablieren kann.

Fazit:

Die Möglichkeit, die Auswahl zur Wettbewerbsteilnahme auf Grundlage niedriger Zugangsvoraussetzungen per Los zu treffen (jedenfalls bei Aufgaben mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad in der Regel auch nur der Berufszulassung), ist eine rechtlich zulässige Methode zur Öffnung des Marktzugangs. Ebenfalls rechtlich zulässig ist eine Kombination mit der nach europäischem Vergaberecht bei nichtoffenen Wettbewerben ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit zur Vorauswahl einzelner Teilnehmer. Hierdurch wird die Akzeptanz des Verfahrens auf Ausloberseite erhöht. Dies und der erweiterte Verfahrenszugang für sämtliche Marktteilnehmende rechtfertigen die mit der Vorauswahl verbundene Ungleichbehandlung. Diese liegt ausschließlich darin, dass die Vorausgewählten nicht mehr von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ob ein möglicher Ausschluss der Nicht-Vorausgewählten auf Losentscheid oder einer Auswahl nach bestimmten Eignungskriterien oder einem etwaigen Losentscheid nach Durchführung eines Rankings erfolgt, ist hingegen hinsichtlich der Bewertung der Ungleichbehandlung unerheblich.

Bundesarchitektenkammer, 22.7.2026